

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	04.12.2018	
Kreisausschuss	13.12.2018	
Kreistag	17.12.2018	

Betreff:

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 (Vorlage-Nr. 0115/2012) die derzeit gültigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege beschlossen.

Mit der neuen Richtlinie möchte der Landkreis auf aktuelle rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen reagieren und eine Anpassung an die geänderten Bedarfslagen der Pflegekinder und Pflegefamilien vornehmen. Die Erziehung in einer Pflegefamilie stellt nach wie vor die familienähnlichste Form der Erziehung dar, wenn Kinder und Jugendliche – aus welchen Gründen auch immer – nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Die Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien untergebracht werden, bringen oft lebensgeschichtliche Beeinträchtigungen mit, wie Diskontinuitätserfahrungen mit der Folge tiefgreifender Bindungsstörungen, Entwicklungs- und Regulationsstörungen, insbesondere bei Suchtmittelmissbrauch der leiblichen Mutter und als Folge erlittener Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch posttraumatische Belastungsstörungen. Betreuende Pflegepersonen werden vor maximale Herausforderungen gestellt. Pflegeeltern, die entwicklungs- und erziehungsbeeinträchtigte Kinder in der eigenen Familie aufnehmen und erziehen, erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Im Landkreis Wittmund gibt es 90 Pflegefamilien einschließlich 10 Bereitschaftspflegefamilien und 19 Verwandtenpflegefamilien. Insgesamt leben zurzeit 108 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Pflegefamilien. In Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen sind 65 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige untergebracht.

Nachfolgend sind die geplanten Änderungen zu der bestehenden Richtlinie über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege beschrieben. Die wesentlichen Änderungen sind die Einführung des sonderpädagogischen Pflegegeldes, die Gewährung eines pauschalen monatlichen Zahlungsbetrages für einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die Erhöhung des Bereitschaftspflegegeldes und der Zuschuss zur Familienhaftpflichtversicherung. Eine Verbesserung der finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen dient nicht nur dazu, die vorhandenen Pflegefamilien zu halten, sondern auch neue Pflegefamilien zu akquirieren.

Wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Lebensunterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Die materiellen Aufwendungen umfassen den gesamten regelmäßigen wiederkehrenden Bedarf eines Kindes.

Die laufenden Leistungen werden in Niedersachsen jährlich durch Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgesetzt. Die Leistungen in der Vollzeitpflege betragen derzeit (Stand 01.01.2018):

Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (Euro)	Kosten der Erziehung (Euro)	Gesamtbetrag
0 - 5	522,00	240,00	762,00
6 - 11	592,00	240,00	832,00
12 - 18	676,00	240,00	916,00

Formen der Vollzeitpflege und Einführung des sonderpädagogischen Pflegegeldes (Nr. 2 der neuen Richtlinien):

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit einigen Kommunen und der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege erarbeitet. Die Empfehlungen haben das Ziel, in Niedersachsen vergleichbare Qualitätsstandards in der Vollzeitpflege zu erreichen und dadurch diese Hilfeform zu stärken. So wurden drei Differenzierungsformen der Vollzeitpflege entwickelt, die Allgemeine Vollzeitpflege, die Sozialpädagogische und die Sonderpädagogische Vollzeitpflege. Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege soll in die Richtlinien des Landkreis Wittmund neu aufgenommen werden.

Aufgrund ihres erhöhten Aufwandes sollen die Sozialpädagogischen Vollzeitpflegestellen den zweifachen und die Sonderpädagogischen Vollzeitpflegestellen den dreifachen Satz des vom Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgesetzten Betrages für die Kosten der Erziehung erhalten.

Aktuell sind um die 90 Kinder und Jugendliche in Allgemeinen Vollzeitpflegestellen und 12 in einer Sozialpädagogischen Vollzeitpflegestelle untergebracht; drei Vollzeitpflegestellen erhalten ein erhöhtes Pflegegeld, das ca. dem sonderpädagogischen Pflegesatz entspricht. Zum 01.01.2019 sollen die landesweiten Empfehlungen zu den Differenzierungen in den Pflegeformen umgesetzt werden. Das wird nach ersten Einschätzungen dazu führen, dass die Zahl der Sozialpädagogischen Vollzeitpflegestellen auf ca. 34 und die Zahl der Sonderpädagogischen Vollzeitpflegestellen auf ca. 10 steigt. Der Anteil der Allgemeinen Vollzeitpflegestellen wird sich dadurch um ca. 30 % verringern. Ausgehend von diesen Zahlen ist mit einer Kostensteigerung in Höhe von ca. 150.000,00 Euro jährlich zu rechnen.

Erhöhung des Bereitschaftspflegegeldes (Nr. 3 der neuen Richtlinien):

Weitere Formen der Vollzeitpflege sind die Bereitschafts- und die Verwandtenpflege. Die finanzielle Ausgestaltung der Verwandtenpflege wird analog zur allgemeinen Vollzeitpflege gehandhabt. Für die besonderen Leistungen in der Bereitschaftspflege wird ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt. Bereitschaftspflegefamilien nehmen Kinder in akuten Krisensituationen bei sich auf. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ist zeitlich befristet. Während der Zeit der Unterbringung des Kindes in der Bereitschaftspflege soll dessen Perspektive geklärt und vorbereitet werden (Rückkehr zu den leiblichen Eltern, Vermittlung in eine Dauerpflege- oder Adoptivfamilie, Heimunterbringung). Mit der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes sind alle weiteren Ansprüche auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sowie der Bezug des Kindergeldes abgegolten. Derzeit werden 55,00 Euro für die ersten beiden Tage und dann täglich 42,00 Euro gezahlt. Ab 01.01.2019 soll für den gesamten Zeitraum ein Bereitschaftspflegegeld von täglich 50,00 Euro (bzw. bei vollen

Monaten 1.521,00 Euro) gezahlt werden, um einerseits den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen und andererseits die Arbeit der Bereitschaftspflegeeltern zu würdigen. Ferner soll durch die Erhöhung auch verhindert werden, dass freie Träger die Pflegefamilien abwerben, weil sie mehr zahlen. Durch die Erhöhung des Bereitschaftspflegegeldes um rund 220,00 Euro monatlich ist von Mehraufwendungen in Höhe von ca. 17.000,00 Euro auszugehen.

Im Vergleich dazu muss bei einer Heimunterbringung mit Kosten von monatlich mindestens 3.900,00 Euro bis ca. 8.100,00 Euro gerechnet werden.

Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII (Nr. 5 der neuen Richtlinien):

Die derzeit gültigen Richtlinien sehen für einmalige und wiederkehrende Sonderleistungen, wie z. B. Urlaubs- und Ferienreisen eine Einzelfallförderung vor. Diese sollen zukünftig entsprechend den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege durch pauschalierte altersgestaffelte Pauschalen abgedeckt werden. In der Altersstufe I, 0 bis Vollendung des 6. Lebensjahres, soll der monatliche Pauschalbetrag 45,00 Euro, in der Altersstufe II, 6 bis Vollendung des 12. Lebensjahres, 60,00 Euro und in der Altersstufe III, ab 12 Jahre, 75,00 Euro betragen. Der Pauschalbetrag ist insbesondere für folgende Bedarfe des Pflegekindes vorgesehen:

- Weihnachts- und Urlaubsbeihilfe
- Kosten für Beschaffung eines Fahrrades
- Heilmittelbedarf (Brillen, Hörgeräte etc.)
- Beiträge für den Besuch einer Kinderkrippe
- Kosten der Einschulung und Klassenfahrten und Hausaufgabenhilfe
- Kosten für religiöse Ereignisse
- Fahrtkosten für notwendige Diagnostik- oder Therapietermine bis zu einer einfachen Entfernung von 80 Kilometern um den Wohnort der Pflegefamilie.

Durch die Pauschalierung werden die Pflegepersonen entlastet, da sie nicht mehr jede einzelne Leistung beantragen und nachweisen müssen und ferner wird die Gleichbehandlung der Pflegefamilien gewährleistet. Außerdem führt die Pauschalierung der Beihilfen zu einer Verwaltungsvereinfachung sowie einer Vereinheitlichung bei Zuständigkeitswechseln. Von dem Pauschalbetrag sollen die Erstausrüstung und die Erstbekleidung sowie die Zuschüsse zum Führerschein und zur Verselbstständigung ausgenommen und zusätzlich gewährt werden. Der Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins soll von 500,00 auf 750,00 Euro aufgrund der gestiegenen Kosten erhöht werden. Die gezahlten Beihilfen und Zuschüsse belaufen sich bis Mitte November 2018 auf insgesamt 22.289,03 Euro. Ausgehend von der altersgestaffelten Pauschale wären bis Mitte November 2018 Kosten in Höhe von 52.305,82 Euro entstanden einschließlich der Beihilfen für Erstausrüstungen, Bekleidung und Führerschein in Höhe von 6.720,82 Euro. Durch die Pauschalierung ergeben sich jährliche Mehrkosten von ca. 30.000,00 Euro.

Leistungen an die Pflegeeltern (Nr. 6 der neuen Richtlinien):

Alterssicherung und Unfallversicherung:

Die Pflegeperson, welche die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet und somit ganz oder teilweise auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet, kann gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII einen Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung erhalten. Bislang werden 40,00 Euro pro Monat übernommen. Die Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegeeltern werden jährlich mit einem Betrag von 136,00 Euro bezuschusst. Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat sich dafür ausgesprochen, sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Rentenversicherung zu orientieren; bei der Alterssicherung beläuft sich der monatliche Höchstbetrag für 2018 auf 42,53 Euro und bei der Unfallversicherung auf 160,23 Euro jährlich. Zurzeit erhalten 11 Pflegepersonen die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und 3 Pflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung

bzw. Rentenversicherung würde zu einer geringfügigen Erhöhung der jetzigen Kosten führen.

Supervision und Familienentlastung:

Weiterhin ist geplant, den Pflegeeltern aufgrund der wachsenden Anforderungen und Aufgaben, denen sie sich im Erziehungsalltag stellen müssen, bei Bedarf neben den Fortbildungsmaßnahmen auch die Teilnahme an einer Supervision zu ermöglichen.

Besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die auch noch einen sozialpädagogischen Bedarf haben, durchlaufen aufgrund der traumatischen Erfahrungen und Entwicklungsstörungen häufig krisenhafte Phasen, in denen die Pflegeeltern an ihre Leistungsgrenzen gelangen. Diese Krisen können über einen längeren Zeitraum das Familienleben und die Paarbeziehung der Pflegeeltern überlagern und führen in einigen Fällen sogar zum Abbruch des Pflegeverhältnisses. Das Entlastungsangebot soll die Möglichkeit bieten, dass Pflegeeltern Zeit für sich gewinnen und einen Abstand zum alltäglichen Erziehungsgeschehen einnehmen können. Das Entlastungsangebot soll im Rahmen des Hilfeplans durch den Pflegekinderdienst festgestellt und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Das Entlastungsangebot würde zur Stabilität eines Pflegeverhältnisses beitragen. Die Kosten für die Familienentlastung würden sich auf ca. 3.000,00 Euro belaufen.

Haftpflichtversicherung (Nr. 8 der neuen Richtlinien):

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge, die nach § 1631 BGB allgemein die Pflicht und das Recht der "Pflegeeltern" umfasst, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann weitreichende Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen. Den Pflegeeltern wird daher empfohlen, eine private Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen, die eine sogenannte Binnenhaftpflicht beinhaltet. Zu den Beiträgen dieser Versicherung soll den Pflegeeltern ein Zuschuss bis maximal 80,00 Euro unter Vorlage des Versicherungsscheines gewährt werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Ausgaben in Höhe von 1.300.000,00 Euro für Vollzeitpflege eingeplant. Die geplanten Änderungen werden im Haushaltsjahr 2019 zu einer Steigerung der Kosten in Höhe von ca. 16 % führen.

Die Richtlinien sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ 210.000,00 ☐	€ 205.000,00 ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.3.03.050.4331000
3.6.3.03.050.4452000

☐ Noch zur Verfügung: €
☒ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege werden mit Wirkung zum 01.01.2019 erlassen.

Wittmund, den 22.11.2018

gez. Börgmann, Marco

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ab 01.01.2019